

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
 AUF GRUND DES 14. DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. 8. 69 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020), § 10 DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. 11. 68 (BGBl. S. 1237), DES 14. DER D.V.O. IN D.F.D. BEKANNTMACHUNG V. 21. 4. 70 (GV. NW. S. 299) IN VERBINDUNG MIT DER BAUORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 27. 1. 70 (GV. NW. S. 96) HÄRTER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WICKEDE (RUHR), DEN 18. 12. 1974
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevizepräsident: *[Signature]*
 Schriftführer: *[Signature]*

DI E PLANNTERLAGE ENTSPICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 65. DIE FESTLEUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
 Soest, DEN 23. Juni 1974
 Kreis Soest

DI AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 14. 4. 1970 U. 8. 3. 1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

WICKEDE (RUHR), DEN 9. 3. 1973
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevizepräsident: *[Signature]*
 Schriftführer: *[Signature]*

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 14. 4. 1970 U. 8. 3. 1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

WICKEDE (RUHR), DEN 18. 12. 1974
 Gemeindevizepräsident: *[Signature]*

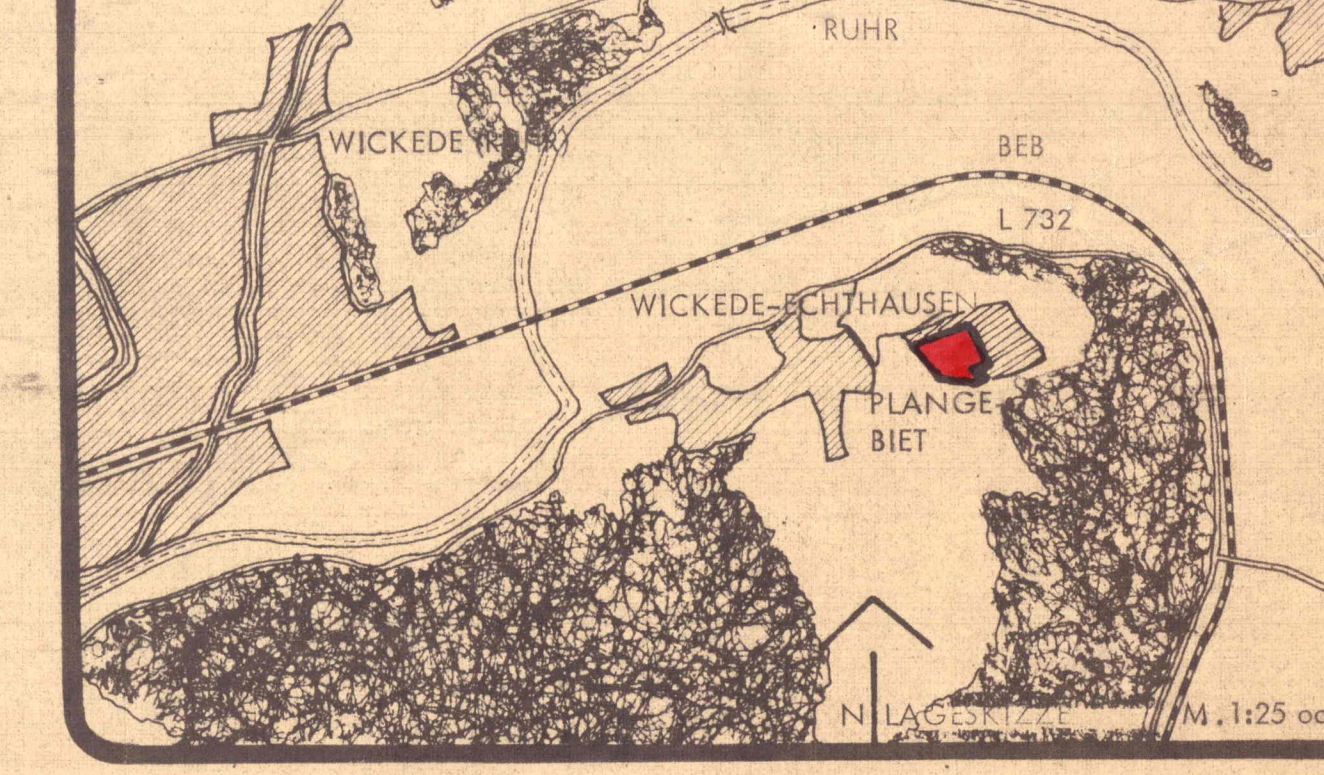
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 60 MIT VERFÜGUNG VOM 2. 7. 75 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 10. 7. 75
 Der Regierungspräsident im Auftrage: *[Signature]*

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2. 7. 1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 60 AM 22. 7. 1975 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG WICKEDE (RUHR) ÖFFENTLICH AUS.

WICKEDE (RUHR), DEN 23. 7. 75
 Der Bürgermeister: *[Signature]*



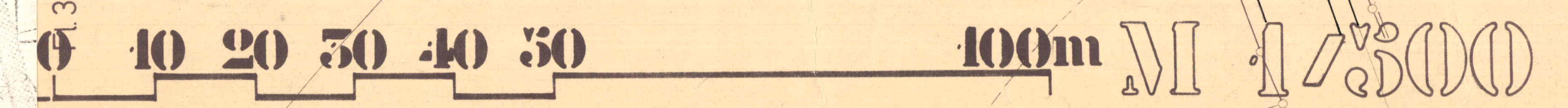
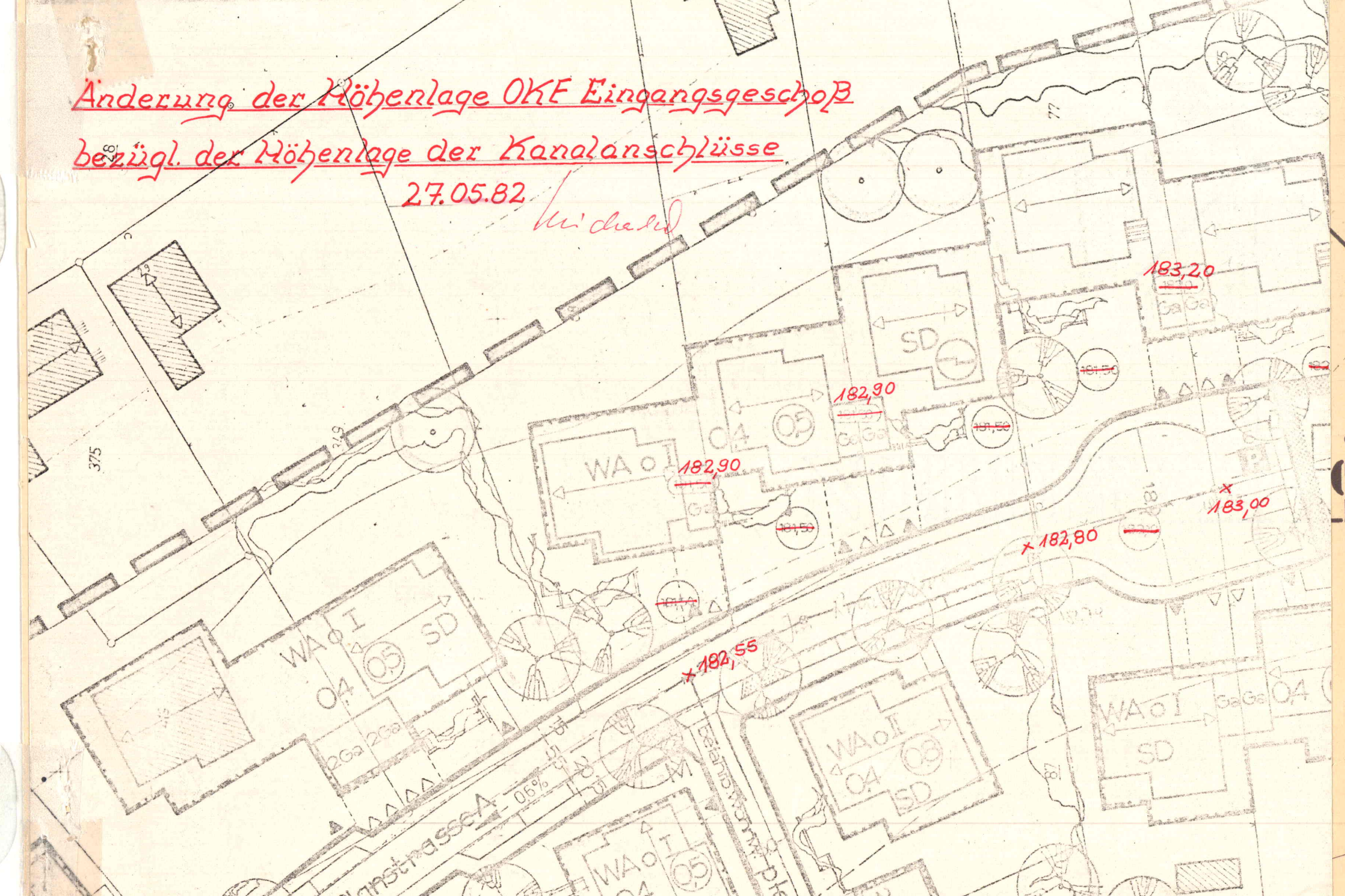
ENTWURF DEZEMBER 1973
 PLANAUFSTELLUNG JANUAR 1974
 ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. B.+G. BÜCHEL 4618 KAMEN, GARTENPLATZ 16 T. 10627
 Die Kartengrundlage ist vom Katastramt Nebenstelle Werl angefertigt worden.

ERGÄNZUNG DER FESTSETZUNGEN:
 Gemäß § 17 (5) BauNVO kann die Zahl der Vollgeschosse bei den mit ⊕ gekennzeichneten überbaubaren Flächen festgelegt um ein Geschoss erhöht werden, wenn die Geländeneigung einen halb- oder ganzgeschossigen Versatz des Bauwerkes ermöglicht und die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
 Die Traufenhöhen dürfen in diesem Fall teilweise 6,00 m und bergseitig 3,50 m nicht überschreiten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
 ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG BEI GENEIGTEM DACH
 Die geneigten Dächer sind mit ein- oder zweiseitiger Neigung von 30° (±2°) und mit fester Deckung auszubilden.

BEBAUUNGSPLAN MARIENHOHE

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM WA-GEBIET
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHLEN
 - 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
 - I ZAHLEN DER VOLLSCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - MÖGLICHES ZUSÄTZLICHES VOLLSCHOSS AUF DER TALSEITE
 - OFFENE BAUWEISE
 - VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
 - GEHWEG
 - PARKSTREIFEN
 - BEGLEITGRÜNFÄCHE
 - FAHRBAHN
 - GEHWEG
 - ABGEGENKTER BORDSTEIN
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - △ SICHTDREIECK
 - r=100 RADIUS
 - 55 MASSZAHLEN
 - M MÜLLTONNENPLATZ
 - △ UMFORMERSTATION
 - KINDERSPIELPLATZ
 - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (ZWINGEND) AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN; ZWINGEND AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN; NACHRICHTLICH ÖFFENTLICHE GRÜNFÄCHE
 - 181,50 HÖHENLAGE OKF EINGANGSGESCHOSS (BEZUG DIE GEODÄTISCHE HÖHENGRUNDLAGE)
 - Ga GARAGE
 - PRIVATE STELLPLATZFLÄCHE
 - GARAGENZUFUHR
 - 88888 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DES STÄDTEBAULICHEN ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS
 - NACHRICHTLICHE EINTRÄGUNG**
 - FLÜRGRENZE
 - 82 FLURSTÜCKSNUMMER
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - 78,5 HÖHENLINIE
 - VORHANDENER BAUKÖRPER
 - ABWASSERLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG
 - GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - MIT DARSTELLUNG DES GRUNDSTÜCKSZUGANGES
 - DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
 - DER EMPFOHLENE SICHTSCHUTZANLAGE
 - EMPFOHLENE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
 - GELÄNDEHÖHE (NACHRICHTLICH)
 - FESTSETZUNGEN**
 - WA - GEBIET GEMÄß § 4 BAUNVO
 - Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. Gartenbetriebe,
 3. Ställe für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleinstiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
 Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig:
 - Sichtschutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen sind zulässig.
 - Die Planerstellung der Garagen im Bauwerk ist zwingend. Bei einer anderen Grundstücksanordnung sind die Garagen planmäßig anzuordnen.
 - Die Errichtung weiterer Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Die zu errichtenden Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßengrenzungslinie einhalten.
 - Die Sichtwinkel der Straßeneinblendungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen über 0,90 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenoberfläche über 2,00 m über der Straßeneinblendung liegt, sind nicht zulässig.
 - Die zwingend dargestellten Bäume sind für die städtebauliche Gliederung und Landschaftsereinbindung gemäß § 9 (1) 15 anzupflanzen. Folgende Baumarten werden neben Obstbäumen empfohlen: Bergahorn, Winterlinde, Stieleiche, Kornelkirsche, Bergulme.
 - GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
 - SD ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG BEI GENEIGTEM DACH
 Die geneigten Dächer sind mit ein- oder zweiseitiger Neigung von 30° (±2°) und mit fester Deckung auszubilden.



B Plan 27